

Können die Krankenkassen die Bezahlung nicht deshalb ablehnen, weil sie nach § 375 R.V.O. mit Personen, die nicht Apothekenbesitzer oder -verwalter sind, niedrigere Preise vereinbart haben.

Hudolstadt, den 21. Januar 1914.

Hürstlich Schwarzburg. Ministerium,  
Abteilung des Innern.  
Wernert.